### § 1 Zweck der Richtlinien

Die Vergabe der finanziellen Mittel für Frauenförderung soll dazu dienen, effizient und nachhaltig Anreize für die Gleichstellung sowie die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen an der Juristischen Fakultät zu setzen.

## § 2 Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

- (1) Die Fakultät fördert auf Antrag:
  - a) Projekte und Veranstaltungen, die Frauen in Forschung und Lehre durchführen, in Höhe von maximal 5000 Euro.
  - b) Sachmittel in Höhe von maximal 500 Euro, zum Beispiel:
    - (i) Mittel für Forschungszwecke, insbesondere zur Anfertigung einer Promotion oder Habilitation;
    - (ii) Teilnahme an Tagungen und Dienstreisen;
    - (iii) Mittel zur Publikation von wissenschaftlichen Beiträgen.
    - (iv) Zur Gewährleistung der Fortsetzung von Studium, Forschung und Lehre sowie im Rahmen anschließender Qualifikationsphasen können etwa im Falle von Elternschaft, familienbezogenen Pflegetätigkeiten oder Krankheit, auch Mittel für Technik gefördert werden. Dies betrifft insbesondere Notebooks, die von der Frauenförderkommission aus den finanziellen Mitteln zur Frauenförderung angeschafft und für einen befristeten Zeitraum an eine Antragstellerin verliehen werden können.
  - c) Abschlussstipendien für Examenskandidatinnen, Doktorandinnen und Habilitandinnen für einen Zeitraum von maximal von 3 Monaten bis zu 1200 Euro monatlich.
- (2) Druckkostenzuschüsse sind von der Förderung ausgeschlossen.

# § 3 Antragsberechtigung bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Frauen, die Studierende, Beschäftigte oder Graduierte, Privatdozentinnen oder Habilitandinnen an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sind.

### § 4 Entscheidungskriterien bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

(1) Ein Antrag im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis c) ist förderungswürdig, wenn er

dem Zweck der Richtlinie nach § 1 entspricht.

- (2) Ein Antrag auf Projektförderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. a) ist besonders förderungswürdig, wenn er
  - ein Projekt in einem Bereich betrifft, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, oder das Fragen zu Gender im Recht behandelt;
  - ein Projekt betrifft, das der Weiterentwicklung der Lehre, ihrer Inhalte und Veranstaltungen an der Fakultät dient;
  - ein Projekt betrifft, dass die Antragstellerin in eigener Verantwortung, d.h. von Fakultätseinrichtungen grundsätzlich unabhängig durchzuführen beabsichtigt;
  - ein Projekt betrifft, dessen Ergebnis spürbare Nachhaltigkeit für die Fakultät besitzt:
  - von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt wird; oder
  - von Antragsberechtigten gestellt wird, die typischerweise mit Benachteiligung im Hinblick auf Herkunft, Behinderung oder Vergleichbares konfrontiert sind.
- (3) Bei Anträgen im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. b) und c) ist insbesondere die individuelle Förderungswürdigkeit ausschlaggebend. Sie liegt vor, wenn die Antragstellerin ansonsten über keine ausreichende materielle Absicherung verfügt. Hierzu muss die Antragstellerin nachweisen, dass sie auf andere Einkommensquellen, etwa ein Stipendium oder eine Nebenbeschäftigung, verzichtet.
- (4) Einem Antrag im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. c) kann nur stattgegeben werden, wenn die Antragstellerin glaubhaft machen kann, innerhalb der dreimonatigen Laufzeit des gewährten Abschlusstipendiums ihre schriftliche Examensprüfung oder die Niederschrift ihrer Dissertation bzw. Habilitation erfolgreich zu beenden. Dies ist im Falle einer Dissertation bzw. Habilitation durch ein Gutachten des Betreuers zu belegen; Anträgen auf ein Abschlussstipendium für das Examen sind Nachweise über die bisherigen Studienleistungen beizufügen. Besonders förderungswürdig ist ein Antrag im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. c), wenn
  - die Dissertation bzw. Habilitation einen Bereich betrifft, in dem Frauen unterrepräsentiert sind;
  - die Antragstellerin unterhaltsberechtigte Kinder unter 18 Jahren betreut; oder
  - er von einer Antragsberechtigten gestellt wird, die typischerweise mit Benachteiligung im Hinblick auf Herkunft, Behinderung oder Vergleichbares konfrontiert ist.
- (5) Unterrepräsentation im Sinne von Absatz 1 und 4 dieser Bestimmung liegt vor, wenn in der jeweiligen Statusgruppe an der Fakultät bezogen auf den konkreten Themenbereich des Projekts mehr Männer als Frauen vertreten sind oder Beschäftigte trotz Überrepräsentanz auf Ebene der Bezahlung unterrepräsentiert sind.¹ Die Einteilung in Themenbereiche nach Satz 1 kann sich an der Klassifizierung in §§ 5, 6 JAO (1998) orientieren.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In Anlehnung an § 3 II Landesgleichstellungsgesetz Berlin/§ 9 II Frauenförderrichtlinien HU.

## § 5 Verfahren bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

- (1) Ein Antrag auf Förderung im Sinne von § 2 Abs. 1 ist sowohl elektronisch als auch schriftlich der Frauenbeauftragten der Juristischen Fakultät der Humboldt- Universität zu Berlin zuzustellen. Hinzuzufügen sind alle erforderlichen Anlagen, wie sie sich aus den Informationen im Antragsformular auf Projektförderung ergeben. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.
- (2) Die Frauenförderkommission prüft den Antrag. Sie legt im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten dem Fakultätsrat baldmöglichst eine Empfehlung zur Entscheidung über die Vergabe der beantragten Mittel vor. Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlung.
- (3) Nach Bewilligung der Fördermittel ist das geförderte Projekt in Absprache mit der Frauenbeauftragten der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zügig durchzuführen.
- (4) Zuschüsse für Projekte im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. a), die nicht innerhalb eines Jahres nach Antragsbewilligung zur Durchführung des in Aussicht genommenen Projekts verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
- (5) Zuschüsse für Projekte im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. b), die nicht entsprechend dem Antrag auf Förderung verwendet werden, sind zurückzuzahlen. Die Frauenförderkommission kann einen Nachweis über die zweckgemäße Verwendung verlangen.
- (6) Eine Förderung nach § 2 Abs. 1 Buchst. c) kann zurückgefordert werden, wenn sich die Antragstellerin nicht innerhalb von drei Monaten den schriftlichen Examensprüfungen unterzieht oder ihre Dissertation bzw. Habilitation fertigstellt.

# § 6 Vergabe von Fördermitteln ohne Antrag

Eine Vergabe von Fördermitteln ohne Antrag, etwa im Sinne einer Preisvergabe für außergewöhnliche wissenschaftliche Beiträge, ist grundsätzlich möglich. Das Verfahren und die Kriterien der Preisvergabe sowie die Höhe der Preise werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Frauenförderkommission und im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten der Juristischen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Fakultätsrats in Kraft.